

VEREINSSATZUNG

§ 01 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **proM.U.T. Verein für Menschen, Umwelt, Tiere**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Springe / Deister.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.". (proM.U.T. Verein für Menschen, Umwelt, Tiere e.V.)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gemeinnützigkeit soll beantragt werden. Der Verein führt bei Anerkennung den Zusatz "Gemeinnütziger" Verein.

§ 02 Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Springe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - (a) Förderung des Tierschutzes, Förderung der Schaffung gesetzlich geregelter Tierrechte,
 - (b) Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne von Natur- und Selbsterfahrungen,
 - (c) Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - (d) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - (e) Förderung staatsbürgerlichen Engagements in Bürgerinitiativen und anderen Organisationen.
- (3) Der Satzungszweck wird durch nachstehend aufgeführte Maßnahmen und Aktionen verwirklicht:
 - (a) Organisation von Informationsveranstaltungen,
 - (b) aufklärende Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
 - (c) Beteiligung an und Begleitung von öffentlichen, den Vereinszweck tangierenden Themen,
 - (d) Veranstaltungen und Seminare für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit,
 - (e) Gedankenaustausch mit Forschungs-, Lehr- und Ausbildungsinstituten,
 - (f) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Tierschutz-, Umwelt- und Naturschutzorganisationen,
 - (g) Durchsetzung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsweisen.

Darüber hinaus führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

- (4) Der Verein ist überparteilich, ethnisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 03 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung
 - (e) bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Beginn eines Ausschlussverfahrens sowie der gegebenenfalls resultierende Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich, per Post oder email, mitgeteilt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung in schriftlicher, per Post oder email, oder persönlicher Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist ein schriftlicher, per Post oder email, Widerspruch des Mitgliedes innerhalb 14 Tagen ab Beschlussfassung möglich. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Widerspruch endgültig entscheidet. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragszahlungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich, per Post oder email, mitgeteilt.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft können Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein nicht mehr erhoben werden.
- (7) Es ist sowohl eine aktive als auch eine passive Mitgliedschaft möglich.

§ 05 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung (vgl. § 08) entscheidet.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Der erste Jahresbeitrag wird im Monat des Vereinseintrittes fällig und gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes für das jeweilige Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist fällig bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres.
- (4) Die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen trifft der Vorstand im jeweiligen Einzelfall. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Aktive und passive Mitglieder zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Einmalige Umlagen können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierrüber.

§ 06 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 07 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einer/einem Schriftführer/in und einer/einem Kassenverwalter/in.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der/die Kassenverwalter/in und der/die Schriftführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand

ein Ersatzmitglied, welches Vereinsmitglied sein muss, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss das Ersatzmitglied bestätigt oder ersetzt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen werden von einer/einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Seine Beschlüsse sind generell schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer/einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Regelungen zur Erstattung von Auslagen werden von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung getroffen.

§ 08 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich, per Post oder email, und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder email, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungsfrist kann in dringenden Einzelfällen nach Beschluss des Vorstandes verkürzt werden. Kurzfristige Ergänzungen der Tagesordnung durch den Vorstand sind möglich. Ergänzungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind zu Beginn der Versammlung auf Antrag möglich. Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung zu dem jeweilig behandelten Tagesordnungspunkt eigene Anträge stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstands sowie Absetzung des Vorstandes oder einzelner

Vorstandsmitglieder

- (b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/-prüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
Die KassenprüferInnen unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder durch ein anderes Organ. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung/en haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der KassenprüferInnen und Erteilung der Entlastung.
- (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (vgl. §05),
- (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungsänderungen und Vereinsauflösung.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht übertragbar.
Juristische Personen, die Vereinsmitglied sind, müssen einen Vertreter schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Versammlungsleiter/in ist einer/eine der Vorsitzenden. Er/sie wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Im Falle der Verhinderung übernimmt der/die verbleibende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Enthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

§ 09 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 08 und §09 (3)).

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich, per Post oder email, mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit allen Beschlüssen ist von der/ dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der / dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliedschaft des Vereins in übergeordneten Vereinen oder Verbänden

- (1) Der Verein kann eine Mitgliedschaft zu einem übergeordneten Verein oder Verband eingehen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird in diesem Falle vom Vorstand schriftlich erklärt.

§ 12 Vereinsordnung

- (1) Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 08), wobei eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.

LBU-Geschäftsstelle

Goebenstr. 3a

30159 Hannover

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Springe, den 28. November 2010

Vereinsordnung

Gemäß § 12 der Vereinssatzung wird folgende Vereinsordnung erlassen.

§ 1 Inkrafttreten von Änderungen der Vereinsordnung

Änderungen der Vereinsordnung treten, sofern nichts anderes beschlossen wird, mit dem Datum der Mitgliederversammlung in Kraft, auf der die Änderung beschlossen wurde. Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich per mail oder Brief bekanntgegeben.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt am Tag der Gründung des Vereins Euro 18,00 pro Jahr.

(2) Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von 10,00 Euro pro Jahr gilt für folgende Personen:

Rentner,
Arbeitslose,
Alleinerziehende,
Schüler, Studenten,
Auszubildende

(3) Familien, Paare (Ehepaare, nicht verheiratete Paare) incl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr zahlen 26,00 Euro pro Jahr. Für alle Familienmitglieder, die auf dem Mitgliedsantrag erscheinen, besteht volle Mitgliedschaft.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig für das Jahr 2011 erhoben, auch bei Beantragung der Mitgliedschaft im Jahr 2010.

§ 3 Auslagenersatz

(1) Telefonkosten sind von der Erstattung ausgeschlossen.

(2) Für Fahrtkosten wird folgende Regelung getroffen:

(a) auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erstattung und deren Höhe.

Springe, den 28.11.2010